

Lehrlinge unter 15 Jahren – Pflicht für Eignungsuntersuchung

Samuel Iff, Bern

Gesetzesgrundlage

Vor oder in einer beruflichen Grundbildung müssen sich Jugendliche unter folgenden Umständen einer ärztlichen Untersuchung über die Eignung für eine berufliche Grundbildung unterziehen:

- schulentlassene Jugendliche unter 15 Jahren (ArGV 5, Art. 9)
- bei besonderer Anforderung des Bildungsplans (ArGV 5, Art. 4)
- bei bestimmten Arbeiten (ArGV 5, Art. 18)

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Hintergrund

Jugendliche haben ein um rund 25% erhöhtes Risiko bei der Arbeit einen Berufsunfall zu erleiden. Sie haben höhere Risiken, weil sie a) unerfahren sind (Fehlinterpretation und Vernachlässigen von Risiken), b) für bestimmte Arbeiten notwendige einzelne Fähigkeiten noch nicht besitzen (neurologisch und physiologisch) oder c) ihnen die Kraft oder der Mut fehlt etwas zu sagen. Deshalb brauchen Jugendliche einen besonderen Schutz: Um Jugendliche altersgerecht zu schützen, müssen sie für gefährliche Arbeiten geschult, angeleitet und vor Ort begleitet werden.

Die Folgen von in Jugendjahren verursachten Entwicklungs- und Gesundheitsschäden bleiben oft lebenslang und schränken oft die berufliche Leistungskapazität sowie die Lebensqualität stark ein. Die ärztliche Untersuchung soll die Ursachen solcher negativen Langzeiteffekte möglichst frühzeitig eliminieren.

Gefährliche Arbeiten

Ob eine berufliche Grundbildung gefährliche Arbeiten beinhaltet, kann man im Berufsbildungsverzeichnis <http://www.bvz.admin.ch/bvz/index.html?lang=de> öffentlich online abrufen. Sobald Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten in der Bildungsverordnung aufgeführt sind, erläutert der Anhang 2 des dazugehörigen Bildungsplans die konkre-

ten gefährlichen Arbeiten und definiert entsprechende Bildungsinhalte sowie Schutzmassnahmen. Es empfiehlt sich, diese Gefährdungen bei der Eignungsuntersuchung mit einzubeziehen.

Allgemeine Untersuchung

Um festzustellen, ob ein Jugendlicher gesundheitlich für eine Lehre geeignet ist, muss eine allgemeine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

- Allgemeine Anamnese
- Genereller Gesundheitszustand
- Bekannte Beschwerden (Allergien, Asthma, Hautkrankheiten) oder Krankheiten
- Persönliche Anamnese (insbesondere Operationen und Unfälle sowie deren Folgen)
- regelmässige Medikamenteneinnahme, Alkoholkonsum, Rauchen, Cannabis, Partydrogen
- Teilnahme am Schulsport, sonstige Sportarten

Wenn aufgrund der allgemeinen Untersuchung ein eindeutiger Entscheid für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit gefällt werden kann, so braucht es keine weiteren Abklärungen. Bei Zweifeln über die Eignung sind die entsprechenden Spezialuntersuchungen vorzunehmen.

Eignung

Jugendliche können geeignet, bedingt geeignet, befristet ungeeignet oder ungeeignet für eine berufliche Grundbildung sein. Der Entscheid des Arztes oder der Ärztin ist mittels ärztlichem Zeugnis dem oder der Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertreter und eventuell der kantonalen Arbeitsinspektion mitzuteilen.

Kosten

Der Gesetzgeber hat keinen Kostenträger für diese Eignungsuntersuchung festgelegt.

Die Eignungsuntersuchung sollte prinzipiell den Rahmen einer Anamnese mit klinischer

Untersuchung und einer Beratung nicht sprengen. Zusätzliche Abklärungen (EKG, Röntgen, Labor etc.) sollten die Ausnahme sein.

Hilfsmittel

Das SECO hat einen Leitfaden für diese Untersuchung inklusive Arbeitsmaterial (Instruktion, Anamnese- und Statusblatt) erstellt. Das ärztliche Zeugnis für den Entscheid steht ebenfalls zur Verfügung unter www.seco.admin.ch/infos-mediziner

Korrespondenzadresse

Dr. med. Samuel Iff
Facharzt Prävention und Gesundheitswesen
SECO - ABGG
Holzikofenweg 36
3003 Bern
samuel.iff@seco.admin.ch